

65. Änderung des Flächennutzungsplans Begründung
Vorentwurf

Verfahren gem. §§ 3(1) / 4(1) BauGB

Stadt Rhede

1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4.1	Ziele der Raumordnung	4	
4.2	Landschaftsplanerische Vorgaben	6	
5	Änderungspunkte	7	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
6.1	Eingriffsregelung	8	
6.2	Artenschutz	8	
6.3	Natura 2000	10	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
6.5	Forstliche Belange	11	
6.6	Klimaschutz/ Folgen des Klimawandels	11	
6.7	Bodenschutz	11	
7	Sonstige Belange	12	
7.1	Erschließung	12	
7.2	Ver- und Entsorgung	12	
7.3	Immissionsschutz	12	
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
7.5	Denkmalschutz	13	
8	Umweltbericht	13	
8.1	Einleitung	13	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkung der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	26	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	28	
8.7	Zusätzliche Angaben	28	
8.8	Zusammenfassung	29	
9	Literaturverzeichnis	31	

1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen zu schaffen. Der ca. 15,1 ha große Änderungsbereich befindet sich im Westen des Stadtgebietes unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bocholt südlich der Bocholter Straße.

2 Änderungsanlass und Änderungsziel

In den letzten Jahren hat die Stadt Rhede den Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung auf den östlichen Stadtrand, nördlich und südlich des Dännendiek gelegt. Mittlerweile sind die dort im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen jedoch weitestgehend bebaut. Da die im gültigen Regionalplan vorgesehenen Erweiterungspotenziale derzeit nicht verfügbar sind, ist eine Flächenentwicklung in diesem Bereich nicht möglich. Gleichzeitig besteht weiterhin ein großer Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen in Rhede.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Rhede die Entscheidung getroffen, an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Entwicklung gewerblicher Bauflächen vorzunehmen.

Auf der Grundlage einer intensiven Prüfung möglicher Entwicklungsoptionen im Stadtgebiet wurde die Entscheidung getroffen, die am westlichen Stadtrand unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bocholt gelegenen Flächen für eine weitere gewerbliche Entwicklung vorzubereiten. Als Erweiterung des westlich auf Bocholter Stadtgebiet gelegenen Gewerbestandortes handelt es sich hier um eine Arrondierung des Siedlungsraumes. Gleichzeitig können Synergieeffekte der Erschließung mit dem angrenzend bestehenden Standort genutzt werden.

Voraussetzung für die vorliegende Planung war eine Änderung des Regionalplans, die am 30.04.2022 in Kraft getreten ist. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wurde ein Flächentausch mit einem bisher im Osten des Rheder Stadtgebietes östlich des Landwehrgrabens dargestellten „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) für vorgenommen, sodass es in der Summe auf Ebene des Regionalplans nicht zu einer Ausweitung der Siedlungsflächen in Rhede kommt. Ziel der Planung ist es daher die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bocholt zu schaffen.

Parallel zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Rhede G 30 durchgeführt.

3 Derzeitige Situation

Der 15,1 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzte Fläche an der westlichen Stadtgebietsgrenze von Rhede. Teilbereiche werden darüber hinaus als Lagerfläche genutzt bzw. stellen sich als Pflanzflächen einer ehemaligen Baumschule dar. Das Plangebiet grenzt in nördlicher Richtung unmittelbar an die Bocholter Straße und das hier befindliche Haus Tenking (Seniorenresidenz). Im Westen verläuft die Robert-Bosch-Straße/ der Winkelhauser Weg mit einem auf Bocholter Stadtgebiet befindlichen Gewerbegebiet. In Richtung Süden wird das Plangebiet vom Winkelhauser Weg mit angrenzendem Waldgebiet „Hohenhorster Berge“ und einer Hofstelle begrenzt. Den östlichen Abschluss bildet eine Parallele im Abstand von rund 65 m zu einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stichstraße, die der Erschließung eines Wohn- bzw. Ferienhauses dient. Das Plangebiet ist durch lineare Gehölzstreifen in insgesamt drei Teilbereiche untergliedert.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen im Bereich der südlich angrenzenden Hofstelle und des im Südosten befindlichen Wohn- und Ferienhauses. Unmittelbar nördlich der Bocholter Straße liegt das Herrenhaus Tenking, welches als sozialpflegerische und therapeutische Einrichtung genutzt wird.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland¹ konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes. Mit der 31. Änderung des Regionalplans, die am 30.04.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit den überlagernden Freiraumfunktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Im Zuge dieser Änderung wurden die östlich des Landwehrgrabens dargestellten Darstellungen von „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ zu Gunsten der Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche“ zurückgenommen. Damit kommt es nicht zu einer Ausweitung der Siedlungsflächen auf Ebene des Regionalplans.

¹ Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland, 27.06.2014, Münster.

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rhede (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, im Einflussgebiet des als Risikogewässer eingestuften Ketteler Baches.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Deltarhein“ und der untergeordneten Planungseinheit „Bocholter Aa System“. Das nächstgelegene Nebengewässer ist der östlich bzw. südlich verlaufende „Ketteler Bach“ in einer Entfernung von ca. 250 m. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (Ordnungsbehördliche Verordnung Bezirksregierung Münster vom 07.11.2003) befindet sich entlang des Ketteler Bachs und reicht im Südwesten in den Änderungsbereich hinein. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos² gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass das Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet etwas hinausgeht.

Die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten³ (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass die Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, etwa deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten sind. Im Rahmen der Abgrenzung der gewerblichen Bauflächen und der Festlegung des Entwässerungskonzeptes für das Plangebiet wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur dezentralen

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 15.01.2023.

³ Ebenda

Regenrückhaltung in offenen Mulden, auf Stellplätzen und Dachflächen entsprochen.

Da dem Änderungsbereich nach Hinweis der Bezirksregierung Münster vom 31.05.2023 im nordöstlichen Bereich ein Plaggenesch mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum unterliegt, ist auch eine Berücksichtigung des Ziels II.1.3 des BRPH erforderlich. Hiernach ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten, soweit es hochwassermindernd wirkt. Einer relevanten Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens im Einzugsgebiet wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs sowie durch die Möglichkeiten zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (u.a. durch den Einsatz versickerungsfähiger Pflasterungen) berücksichtigt (vgl. Kap. 6.6).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rhede stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Verlauf des Überschwemmungsgebietes des Ketteler Baches ist nachrichtlich eingetragen.

- **Bebauungsplan**

Ein Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich nicht.

4.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rhede Süd“. Gemäß Festsetzungskarte (1) befindet sich der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Tenkingesch/Winkelhauser Berg“ (2.2.2).

Der Schutz des Landschaftsschutzgebietes umfasst:

- Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie für die siedlungsnaher stille Erholung.
- Sicherung der Klimaschutzfunktionen der Waldflächen
- Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen
- Erhaltung der geomorphologisch bedeutsamen Talhangsituationen einschließlich der Dünenbereiche
- Erhaltung und Entwicklung von Hecken, Baumreihen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- Erhaltung und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft insbesondere im östlichen Teil des Gebietes
- Sicherung der Pufferfunktion für das westlich angrenzende Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge

- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Folgende Maßnahmen sollen gem. Festsetzungskarte (2) in dem Landschaftsraum „Winkelhauser Berge, Tenking Esch und Altrheder Esch“ (5.1.12) vordringlich umgesetzt werden:

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald
- Entwicklung von Waldsäumen, -Extensive Grünlandnutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der Waldlichtungen
- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Kopfbäumen
- Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die Wandererholung.

Mit Rechtskraft des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen entsprechend zurück.

5 **Änderungspunkte**

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“**

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel wird zur Deckung des bestehenden Bedarfes an gewerblichen Bauflächen die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“**

Die im Westen und Osten des Plangebietes verlaufenden Gehölzstrukturen sowie die für eine südliche Eingrünung der Gewerbeflächen erforderlichen Bereiche werden als „Grünfläche“ dargestellt und so planungsrechtlich gesichert.

- **Änderung der „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.**

Zur Sicherung der ökologischen Zielsetzung für die am südöstlichen und östlichen Rand gelegenen Flächen werden diese im Flächennutzungsplan künftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserversickerung“ und „Regenklärbecken“**

Zur Sicherung der notwendigen Flächen zur Klärung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden diese im Flächennutzungsplan künftig als „Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserversickerung“ und „Regenklärbecken“ dargestellt.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

6.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁴ ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

In vorliegendem Fall wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer Artenschutz-Vorprüfung⁵ (Stufe I) und darauf aufbauend durch eine faunistische Kartierung der potentiell betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Vögel) geprüft⁶ (Stufe II).

Im Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wurden innerhalb des Änderungsbereiches 25 Vogel und 10 Fledermausarten erfasst.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁵ Dr. Martin Steverding (21.11.2019): Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West. Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1). Rhede.

⁶ Dr. Martin Steverding (22.01.2021): Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Rhede.

Acht der festgestellten Vogelarten sind in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuft: Hierzu gehören, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz. Nach Aussage des Fachgutachtens werden davon schlussendlich ein Revier des Bluthänflings sowie 2-3 Rauchschwalbenbrutpaare überplant. Die übrigen Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liegen außerhalb der eigentlichen Plangebietsgrenzen und zeigen nach fachgutachterlicher Ansicht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens.

In Bezug auf Fledermäuse wurden insgesamt 10 Arten nachgewiesen. Die mit Abstand häufigste Art war hierbei die Zwergfledermaus, die einen Aktivitätsschwerpunkt im südwestlichsten Teilbereich des Änderungsbereiches im Waldrandbereich der Hohenhorster Berge und im Süden nördlich der Hofstelle zeigte. Die im Änderungsbereich von Nord nach Süd verlaufenden Gehölzstrukturen stellen dabei wertvolle Leitstrukturen dar. Als zweit- und dritthäufigste Arten wurden Breitflügel- und Wasserfledermaus, gefolgt von Großem und Kleinem Abendsegler festgestellt. Darüber hinaus nutzen auch Rauhaut-, Fransen-, Mücken- und Bartfledermäuse den Änderungsbereich. Die Art mit den wenigsten Kontakten war aller Wahrscheinlichkeit nach das Braune Langohr, ggf. auch das aus dem Nachbarkreis Wesel bekannte Graue Langohr.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den festgestellten Vogelarten sind nach Angabe des Fachgutachtens nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen - einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - im Rahmen einer Umsetzung zu beachten, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden:

- Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Vegetationsbeständen und Gehölzen betreffend. Eine Entfernung von Staudenfluren, Brachen, ungemähten Grasbeständen und Gehölzen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchszeiten, d.h. vom 01.10. - 28./ 29.02. des Folgejahres zulässig
- Vorgezogener Ausgleich eines Bluthänflingreviers einschließlich Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Umfeld zum Plangebiet
- Vorgezogener Ausgleich (z.B. Anbringung von Nisthilfen) für den Verlust von drei Rauchschwalbenbrutplätzen
- Schaffung von Nahrungshabitaten für Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Star, Mäusebussard und Waldkauz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen sind folgende Maßnahmen im Rahmen einer Planumsetzung zu beachten:

- Zur Vermeidung erheblicher Lichtauswirkungen und damit einer artenschutzrechtlich relevanten Störung ist der Erhalt eines Dunkelkorridors entlang der Westseite des Plangebietes als bedeutende Flugroute und verbindendes Element zwischen den Waldflächen (Hohenhorster Berge) und den Gewässern nördlich der Bocholter Straße erforderlich. Hierzu sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und durch einen in östlicher Richtung vorgelagerten Gehölzstreifen zwecks Lichtabschirmung zu ergänzen. Lichtabstrahlungen in diesen Bereich - von den zukünftig östlich gelegenen Gewerbebetrieben - sind zu vermeiden. Eine Unterbrechung der Leitlinie für Zufahrtswege aus dem Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße ist auf einer Länge von höchstens 10 m zulässig.
- Erhalt eines Dunkelkorridors entlang der Ostseite des Plangebietes einschließlich einer Nachverdichtung der hier befindlichen Gehölzreihe zur Sicherstellung einer abschirmenden Wirkung. Lichtabstrahlungen der zukünftig westlich befindlichen Gewerbebetriebe in diese Leitstruktur sind zu vermeiden.
- Erhalt und Optimierung eines Nahrungshabitates im Süden des Plangebietes.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist vorgesehen, die Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs gem. den fachgutachterlichen Ausführungen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 8 km. Aufgrund der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele anzunehmen.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich befindet sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Rhede (Zone III). Für die gewerbliche Nutzung ist die

Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Gegebenenfalls weitere Einschränkungen auf Grund konkreter Ansiedlungsvorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Der Änderungsbereich berührt randlich das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa / Ketteler Bach.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Konzept zur schadlosen Ableitung des im Änderungsbereichs anfallenden Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung und des Hochwasserschutzes erarbeitet.

6.5 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Die linearen Gehölzreihen weisen keine Waldeigenschaft auf.

6.6 Klimaschutz/ Folgen des Klimawandels

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerstandorte sowie ehemalige Flächen einer Baumschule durch eine gewerbliche Entwicklung versiegelt. Hiermit sind negative Auswirkungen i.S. des Klimaschutzes verbunden, welche im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs durch Extensivierungsmaßnahmen minimiert werden. Gleichwohl sind mit einem zukünftigen Flächenverlust negative Auswirkungen verbunden. Diese können durch die beabsichtigte Dachbegrünung und damit ausgleichende Maßnahmen (geringere Aufheizung von Dachflächen, verzögerter Abfluss anfallender Niederschläge, Bindung von Luftstäuben), reduziert werden. Durch die zusätzliche Nutzung solarer Strahlungsenergie können Auswirkungen/ Folgen des Klimawandels durch die Gewinnung regenerativer Energie zusätzlich minimiert werden.

Insgesamt werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.7 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen.

Mit Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanes werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen und stehen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln oder auch dem Anbau regenerativer Energieträger nicht mehr zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme ist in Abwägung mit den Belangen einer bedarfsgerechten gewerblichen Entwicklung aufgrund der hohen Nachfrage unvermeidbar und wird an dieser Stelle gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend höher gewichtet. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Änderungsbereich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu bereits vorhandenen, gewerblich genutzten Flächen der Stadt Bocholt liegt und damit eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsraumes darstellt.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt leistungsfähig über die Robert-Bosch-Straße im Westen des Änderungsbereichs mit Anbindung an die Bocholter Straße (L 572).

Eine direkte Anbindung der geplanten gewerblichen Bauflächen an die Bocholter Straße ist nicht vorgesehen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch die Erweiterung des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Rhede sichergestellt werden. Fragen der Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Die Planungen zur Niederschlagswasserableitung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

7.3 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Änderungsbereiches vorhandenen Nutzungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Einschränkung der im Änderungsbereich zulässigen Art der gewerblichen Nutzung gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW⁷ sichergestellt.

⁷ Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

7.5 Denkmalschutz

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern im Änderungsbereich ist nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rhede als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Rhede beabsichtigt mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen an der westlichen Stadtgebietsgrenze, unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich von Bochohl, zu schaffen.

Der ca. 15,1 ha große Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich ackerbaulich genutzt. Teilbereiche stellen sich als Lagerfläche bzw. als Pflanzflächen einer ehemaligen Baumschule dar.

Der Änderungsbereich grenzt in nördlicher Richtung unmittelbar an die Bocholter Straße und das hier befindliche Haus Tenking (Seniorenresidenz). Im Westen verläuft die Robert-Bosch-Straße/ der Winkelhauser Weg mit einem auf Bocholter Stadtgebiet befindlichen Gewerbegebiet. In Richtung Süden wird der Änderungsbereich vom Winkelhauser Weg mit angrenzendem Waldgebiet „Hohenhorster Berge“ und einer Hofstelle begrenzt. Den östlichen Abschluss bildet eine Parallele im Abstand von rund 65 m zu einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stichstraße, die der Erschließung eines Wohn- bzw. Ferienhauses dient. Der Änderungsbereich ist durch lineare Gehölzstreifen in insgesamt drei Teilbereiche untergliedert.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen im Bereich der südlich angrenzenden Hofstelle und des im Südosten befindlichen Wohn- und Ferienhauses. Unmittelbar nördlich der Bocholter Straße liegt das Herrenhaus Tenking, welches als sozialpflegerische und therapeutische Einrichtung genutzt wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert.

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“
- Änderung der „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserversickerung“ und „Regenklärbecken“

• **Ziele des Umweltschutzes**

Mit der 31. Änderung des Regionalplans, die am 30.04.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit den überlagernden Freiraumfunktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rhede Süd“. Gemäß Festsetzungskarte (1) befindet sich der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Tenkingesch /

Winkelhauser Berg“ (2.2.2). Mit Rechtskraft des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen entsprechend zurück.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 8 km. Die Schutz- und Erhaltungsziele sind für das vorliegende Planverfahren aufgrund der gegebenen Entfernung nicht relevant.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> <p>Belange des Artenschutzes, insbesondere i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II) beurteilt.</p>
Boden und Wasser, Fläche	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele ergeben sich maßgeblich aus den Festsetzungskarten des Landschaftsplanes „Rhede Süd“ (vgl. Kap. 4.2).</p>
Luft und Klimaschutz	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt</p>

Umweltschutzziele	
	enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u. a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die sinnvolle Nutzung bestehender Infrastrukturen (auch außerhalb des Änderungsbereiches) planungsrechtlich vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Immissionsschutz zu wahren. Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Änderungsbereiches vorhandenen Nutzungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Einschränkung der im Änderungsbereich zulässigen Art der gewerblichen Nutzung gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW sichergestellt. - Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend bestehen Wohnnutzungen im Bereich einer Hofstelle sowie eines Wohn- und Ferienhauses. - Unmittelbar nördlich der Bocholter Straße liegt das Herrenhaus Tenking, welches als sozialpflegerische und therapeutische Einrichtung genutzt wird. - Westlich an den Änderungsbereich angrenzend bestehen bereits gewerbliche Nutzungen im Bereich der Robert-Bosch-Straße (Bocholter Stadtgebiet). - Die Fläche wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt und dient der Nahrungsmittelproduktion / dem Anbau regenerativer Energieträger. - Eine Nutzung als Erholungsgebiet besteht nicht.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden, gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.- Insgesamt wird das Maß der Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass baubedingt lediglich von temporären Beeinträchtigungen auszugehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Entsprechend des jeweiligen Abstands der Bauflächen zu den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen für Zonen mit unterschiedlicher Zulässigkeit gewerblicher Anlagen gem. Abstandserlass NRW gebildet. Auf Grundlage des o. g. Abstandserlass sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im nördlichen / nordwestlichen Teilbereich befindet sich das Gelände einer Baumschule mit Pflanzflächen und durchgewachsenen Gehölzen. Eine kleinere Teilfläche im Westen wird als Lagerplatz genutzt und ist mit einer Ruderalvegetation bewachsen. - Der Änderungsbereich wird durch drei lineare Gehölzstrukturen, die in einer Nord-Süd-Richtung verlaufen, in drei Teilbereiche untergliedert. - Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft die Robert-Bosch-Straße und der Winkelhauser Weg. Erstere dient u.a. der Erschließung des westlich befindlichen Gewerbegebietes auf Bocholter Stadtgebiet. - In südwestlicher Richtung liegt in einer Entfernung von rund 85 m das Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge (BOR-041). Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope mit einer Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind demnach verboten. Der nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (Dünen mit offenen Grasflächen) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 325 m. - In Richtung Süden und Osten besteht ein Übergang in den primär land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraum mit dem hier verlaufenden Kettelerbach. - Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 8 km. - Für die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte eine Artenschutzprüfung (vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“). Geschützte Pflanzenarten können aufgrund der bestehenden Nutzungen ausgeschlossen werden. - Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft, der unterschiedlichen Nutzungen / Biototypen und der Nähe zum Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge ist von einer vergleichsweise hohen Artenvielfalt im Vergleich zum landwirtschaftlichen Raum, auszugehen.
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden maßgeblich Ackerflächen in Anspruch genommen und durch die Errichtung von Gewerbebetrieben überbaut. - Baubedingte Auswirkungen umfassen die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen wie Licht, Lärm und Staub und sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Aufgrund der lediglich temporär - während der eigentlichen Bauphase - wirkenden Einflussfaktoren ist baubedingt nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Baubedingte Auswirkungen auf naheliegende Natura 2000-Gebiete können aufgrund der gegebenen Entfernung ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Allgemein können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht entstehen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.
- Die in dem vorliegenden Fall zu erwartenden Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in Anbetracht der Nutzungen des Änderungsbereiches sowie seinem Umfeld zu konkretisieren. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige betriebsbedingte Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen. Die Flächen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bereits auf der vorliegenden Planungsebene dargestellt.
- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Bestand

- Dem Änderungsbereich unterliegt im Bereich der derzeitigen Ackerfläche gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) ein Plaggenesch. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich zwischen 25 und 35 Bodenwertpunkten. Plaggeneschböden sind als Archive der Kulturgeschichte mit einer hohen Funktionserfüllung klassifiziert.
- Eine Versickerungseignung besteht nach Angabe des Geologischen Dienst für den 2-Meter-Raum in Form einer Flächen- und Muldenversickerung/ auch als Sickerbecken.
- Nach Hinweis der Bezirksregierung Münster vom 31.05.2023 ist der Plaggenesch durch ein hohes Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum gekennzeichnet. Hiernach ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten, soweit es hochwassermindernd wirkt.
- Im Nordwesten des Änderungsbereiches unterliegt ein Podsol-Gley mit Bodenwertzahlen zwischen 25 und 35 Wertpunkten. Eine besondere Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet.
- Im Bereich der Straßen ist nicht mehr von Vorkommen natürlicher Bodenprofile bzw. gewachsener Bodenstrukturen auszugehen. Die Böden wurden im Rahmen der Straßenbauarbeiten anthropogen überformt und durch die Herstellung eines Planums / einer Asphaltierung (teil-)versiegelt.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens - insbesondere im Bereich der zukünftigen Baukörper - unterbrochen. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen baubedingt verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren ausgelöst werden. - Einer relevanten Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens im Einzugsgebiet wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs sowie durch die Möglichkeiten zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (u.a. durch den Einsatz versickerungsfähiger Pflasterungen) berücksichtigt. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Von einer Zunahme von Fahrzeugverkehren (An-, Auslieferungsverkehr) und damit potentiell negativen Auswirkungen ist auszugehen jedoch überschreiten diese Auswirkungen – unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Fahrzeugtechnik und der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebes – die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche (rund 15,1 ha) wird im Regionalplan Münsterland (31. Änderung des Regionalplans) als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. - In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich maßgeblich als landwirtschaftlich genutzte Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Teilbereiche umfassen Pflanzflächen einer Baumschule sowie Lagerflächen.

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planumsetzung ist eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von max. 80% (Grundflächenzahl: 0,8) im Bereich der gewerblichen Bauflächen verbunden. Die Fläche steht für eine Erzeugung von Nahrungsmitteln nicht mehr zur Verfügung. 20% der Fläche im zukünftigen Gewerbegebiet ist voraussichtlich als „Grünfläche“, d.h. als begrünte, unversiegelte Fläche auszugestalten. Des Weiteren werden auch die übrigen dargestellten „Grünflächen“ sowie die „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der überlagernden Funktion als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ unversiegelt ausgestaltet und tragen zu einem plangebietsinternen Ausgleich bei. - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, da eine großflächige Inanspruchnahme des Schutzgutes erfolgt. Eine Flächeninanspruchnahme ist jedoch baubedingt grundsätzlich unvermeidbar und daher in die Abwägung mit den Belangen einer weiteren gewerblichen Entwicklung einzustellen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich liegen keine Oberflächengewässer vor. - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web liegt das nächstgelegene klassifizierte Gewässer „Kettlerbach“ in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 220 m. - Die Bocholter Aa verläuft südlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 830 m (südlich der B 67). - Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Der südwestliche Teilbereich befindet sich jedoch im Bereich „vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete“ (Bocholter Aa). Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarte kann dieser Teilbereich bereits bei einem Hochwasser mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ (HQ_{häufig}) bis zum 0,5 m tief überschwemmt werden. - Der Änderungsbereich befindet sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Rhede (Zone III). Für die gewerbliche Nutzung ist die Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Gegebenenfalls weitere Einschränkungen auf Grund konkreter Ansiedlungsvorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren abschließend geprüft. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Bocholter Aa“. Aufgrund der Funktion des Grundwasserkörpers für die öffentliche Wasserversorgung (Gewinnungsgebiet der Stadtwerke Rhede) besteht eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die mit der Planumsetzung verbundenen Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Lokale Veränderungen im Zusammenhang mit zukünftigen Versiegelungen können nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind auf der vorliegenden Planungsebene jedoch nicht abschließend ersichtlich. - Da keine Oberflächengewässer vorliegen, kann eine erhebliche baubedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers und des anfallenden Schmutzwassers ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. - Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuhalten. Betriebe, die mit gewässergefährdenden Stoffen umgehen, sind auszuschließen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist ausweislich des Fachinformationssystems „FIS-Klimaanpassung“ (LANUV, 2022) lokalklimatisch einem Freilandklima zuzuordnen. Die westlich angrenzenden Gewerbeflächen werden dagegen aufgrund der bestehenden Bebauung als „Gewerbe- und Industrieklima“ (dicht) bewertet. In der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung wird für den westlichen Teilbereich von einer „mittleren“ thermischen Ausgleichsfunktion und den östlichen Teilbereich von einer „geringen“ thermischen Ausgleichsfunktion ausgegangen. - Gehölzbestände übernehmen positive Funktionen (Filter, Frischluftproduktion) für den Luft- und Klimaschutz.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist eine nachteilige Entwicklung der klimatischen Situation verbunden. Die derzeit bestehenden thermischen Ausgleichsfunktionen werden durch zukünftige Versiegelungen unterbunden. Das bereits westlich bestehende Gewerbe- und Industriegebietsklima wird in den landwirtschaftlich genutzten Freiraum ausgedehnt. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist beabsichtigt, die bestehenden linearen Gehölzstrukturen und damit positive Funktionen i. S. des Luft- und Klimaschutz weitestgehend zu erhalten. Die relevanten Grünstrukturen werden daher bereits auf der vorliegenden Planungsebene als „Grünflächen“ dargestellt. - Durch das Vorhaben werden aufgrund der getroffenen Darstellung keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich aufweisen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen können erst abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet werden. Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen jedoch durch den Betrieb - in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z. B. durch Wärmeverluste. - Im Rahmen zukünftiger Kfz-Verkehre ist mit betriebsbedingten Auswirkungen (u. a. Abgasen) zu rechnen. Damit einhergehend ist keine Überschreitung gesetzlich vorgegebener Grenz- bzw. Schwellenwerte zu prognostizieren.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist durch seine landwirtschaftliche / gartenbauliche Nutzung sowie die linearen Gehölzbestände geprägt. Vorbelastungen bestehen durch das in westlicher Richtung angrenzende Gewerbegebiet auf Bocholter Stadtseite. - Der Änderungsbereich übernimmt aufgrund seiner Gehölzbestände eine eingründende Funktion für den Siedlungsraum von Bocholt und hat damit für das Orts- und Landschaftsbild eine Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen während der nachfolgenden Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar. Es ist vorgesehen, die wesentlichen linearen Gehölzstrukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern bzw. zu ergänzen.

Schutzgut Landschaft

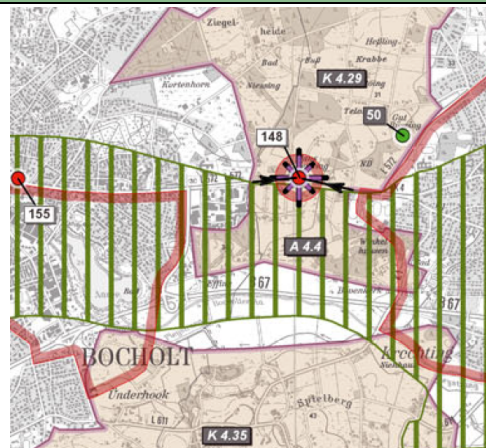
Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn abschließende Höhenentwicklungen der zukünftigen Gebäude und ein konkreter Erhalt von Grünstrukturen ersichtlich sind, bewertet. Es ist vorgesehen, die wesentlichen linearen Gehölzstrukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern bzw. zu ergänzen. Dementsprechend erfolgt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für die Randbereiche eine Darstellung von „Grünflächen“ bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

- Der Änderungsbereich liegt auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (vgl. Abb.) in der Kulturlandschaft des Westmünsterlandes sowie in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen der Fachsichten „Archäologie“ (A 4.4) und „Landschaftskultur“ (K 4.29).
- Unmittelbar nördlich liegt ein Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit, Haus Tenking mit Allee und Gräfte (Nr. 148). Hier bestehen historisch erhaltene Sichtbeziehungen in West-Ost-Richtung/ entlang der Bocholter Straße zwischen Rhede und Bocholt. Das Haus umfasst ein schlossartiges, dreiflügeliges Herrenhaus, welches 1710 als Backsteinbau mit Werksteingliederungen unter hohem Mansardwalmdach errichtet wurde. Das Haus Tenking ist durch die unmittelbare Lage an der Bocholter Straße als vorbelastet einzustufen. Durch bestehende Gehölzstrukturen ist die Anlage visuell gegenüber umliegenden Flächen faktisch abgeschirmt.
- Dem Änderungsbereich unterliegt gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) großflächig ein Plaggenesch. Plaggeneschböden sind als Archive der Kulturgeschichte mit einer hohen Funktionserfüllung klassifiziert.



Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Während einer nachfolgenden Bauphase sind visuell-negative Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen, die auf die eigentliche Bauphase beschränkt bleiben. - Den Belangen der Fachansicht „Archäologie“ wird in Form des Denkmalschutzgesetzes baubedingt Rechnung getragen. So sind im Falle von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten und die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ist unmittelbar zu informieren. - Mit Fertigstellung des Gewerbegebietes sind nachteilige Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich (K 4.29) nach dem Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland nicht auszuschließen. Die bäuerliche Kulturlandschaft, wird durch eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen. Da der Kulturlandschaftsbereich durch die Lage zwischen Bocholt im Westen und Rhede im Osten sowie die bestehenden gewerblichen Nutzungen einer Vorbelastung unterliegt, ist jedoch nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Eine nachfolgende Inanspruchnahme ist in die Abwägung mit einer baulich-gewerblichen Entwicklung im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungskörper von Bocholt und damit einer weiteren Zerschneidung des freien Landschaftsraumes/ Kulturlandschaftsbereiches einzustellen. - Die historisch angegebenen Sichtbeziehungen in West-Ost-Richtung werden durch die gewerbliche Entwicklung südlich der Bocholter Straße baubedingt voraussichtlich nicht in erheblichem Maße eingeschränkt, zumal die Anlage aufgrund umliegender Gehölze faktisch bereits aus heutiger Sicht nicht einsehbar ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Die zukünftige Erschließung erfolgt über die bestehende Bocholter Straße bzw. die Robert-Bosch-Straße, die bereits für die Erschließung der auf Bocholter Stadtgebiet vorhandenen Gewerbeflächen genutzt werden.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Ackernutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine betriebsbedingten erheblich einzustufenden Auswirkungen/ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der ca. 15,1 ha große Änderungsbereich liegt am westlichen Rand des Stadtgebietes von Rhede und grenzt unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet auf Bocholter Stadtgebiet. Der Änderungsbereich umfasst maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerfläche. Teilbereiche stellen sich als Flächen einer ehemaligen Baumschule dar und sind durchgewachsen. Im Westen besteht zudem ein Lagerplatz. Bei Nicht-Realisierung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin in ihrer derzeitigen Form genutzt werden.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten kompensiert werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

- **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden nach Maßgabe der im Parallelverfahren erfolgten Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 30“ im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an energetische Gebäudestandards auszugehen.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Die zulässige Art der Gewerbebetriebe wird auf wohnverträgliches Gewerbe durch eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW sichergestellt.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den letzten Jahren hat die Stadt Rhede den Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung auf den östlichen Stadtrand, nördlich und südlich des Dännendiek gelegt. Mittlerweile sind die dort im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen jedoch weitestgehend bebaut. Da die im gültigen Regionalplan vorgesehenen Erweiterungspotenziale derzeit nicht verfügbar sind, ist eine Flächenentwicklung in diesem Bereich nicht möglich.

Vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Rhede hat die Stadt nunmehr die Entscheidung getroffen, unmittelbar angrenzend an das auf Bocholter Stadtgebiet bestehende Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße ergänzende gewerbliche Bauflächen auf Rheder Stadtgebiet zu entwickeln. Synergien der Erschließung können dabei genutzt werden. Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bocholt zu schaffen.

Mit der 31. Änderung des Regionalplans, die am 30.04.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit den überlagernden Freiraumfunktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Die vorliegende gewerbliche Entwicklung entspricht an dieser Stelle damit den regionalplanerischen Vorgaben.

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren städtebaulichen bzw. ökologischen Auswirkungen liegen nicht vor. Mit der vorliegenden Planung besteht sowohl aus städtebaulicher als auch umweltplanerischer Sicht die Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung im vorbelasteten Siedlungsraum zu entsprechen. Alternativen mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bzw. geringeren Umweltauswirkungen bestehen nicht.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht für den südwestlichen Änderungsbereich ein Hochwasserrisiko. Dieses wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine angepasste Planung (keine Gebäude/ Versiegelungen in diesem Bereich) berücksichtigt.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer Ortsbegehung und Begutachtung des Biotopbestands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus wurden bereits vorliegende Informationen ausgewertet. Weiterführende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.2).

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Die Stadt Rhede beabsichtigt mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung im Westen des Stadtgebietes an der Grenze zu Bocholt zu schaffen.

Der ca. 15,1 ha große Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich ackerbaulich genutzt. Teilbereiche stellen sich als Lagerfläche bzw. als Pflanzflächen einer ehemaligen Baumschule dar.

Der Änderungsbereich grenzt in nördlicher Richtung unmittelbar an die Bocholter Straße und das hier befindliche Haus Tenking. Im Westen verläuft die Robert-Bosch-Straße/ der Winkelhauser Weg mit einem auf Bocholter Stadtgebiet befindlichen Gewerbegebiet. In Richtung Süden wird der Änderungsbereich vom Winkelhauser Weg mit angrenzendem Waldgebiet „Hohenhorster Berge“ und einer Hofstelle begrenzt. Den östlichen Abschluss bildet eine Parallele im Abstand von rund 65 m zu einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stichstraße, die der Erschließung eines Wohn- bzw. Ferienhauses dient. Der Änderungsbereich ist durch lineare Gehölzstreifen in insgesamt drei Teilbereiche untergliedert.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen im Bereich der südlich angrenzenden Hofstelle und des im Südosten befindlichen Wohn- und Ferienhauses. Unmittelbar nördlich der Bocholter Straße liegt das Herrenhaus Tenking, welches als sozialpflegerische und therapeutische Einrichtung genutzt wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert.

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserversickerung“ und „Regenklärbecken“

Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rhede G 30“ wurde eine **artenschutzrechtliche Prüfung** (Stufe II) erstellt. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Diese umfassen die Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Vegetationsbeständen und Gehölzen betreffend sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für ein Bluthänflingrevier einschließlich Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Umfeld zum Eingriffsort. Auch der Verlust von drei Rauchschwalbenbrutplätzen ist durch die Anbringung von Nisthilfen zu kompensieren. Zudem ist die Schaffung von Nahrungshabitaten für Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Star, Mäusebussard und Waldkauz erforderlich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen sind weitere Maßnahmen im Rahmen einer Planumsetzung zu beachten (Vermeidung erheblicher Lichtauswirkungen, Erhalt und Optimierung eines Nahrungshabitats). Entsprechende Hinweise zum Artenschutz werden auf der nachfolgenden Planungsebene in den Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung berücksichtigt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie der notwendigen artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Ausnahmen umfassen jedoch die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“, die baubedingt in Anspruch genommen werden und durch eine zukünftige Versiegelung nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung der umweltplanerischen Belange mit einer gewerblichen Entwicklung eingestellt.

Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 8 km. Aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele anzunehmen.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber umliegenden Wohnnutzungen, können unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein **Eingriff in Natur und Landschaft** gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit

der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer Ortsbegehung und Begutachtung des Biotopbestands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus wurden bereits vorliegende Informationen ausgewertet.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9 Literaturverzeichnis

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw.de. Abgerufen: 19.09.2022.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de>. Abgerufen: Juni 2023.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Juni 2023..
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: Juni 2023.

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Juni 2023.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Dr. Martin Steverding (21.11.2019): Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West. Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1). Rhede.
- Dr. Martin Steverding (22.01.2021): Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Rhede.

Bearbeitet für die Stadt Rhede
Coesfeld, im Oktober 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld